PA alle HH

Wehlener Rundschau

Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen
33. Jahrgang · **Freitag, den 24. November 2023** · Nummer 11

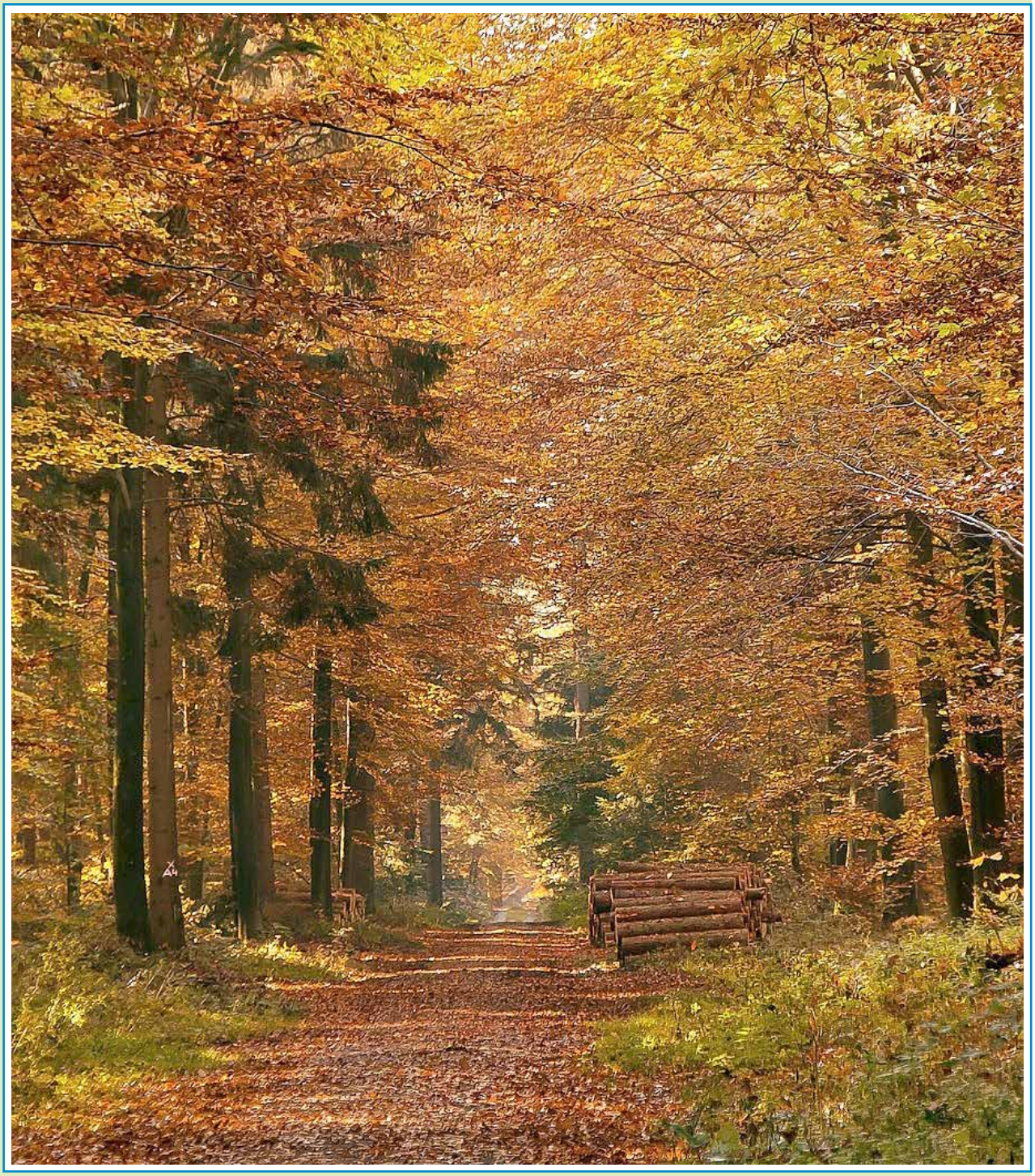

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

- Trinkwasserzweckverband „Bastei“ 03501 470098
- AZV Wehlen-Naundorf:
  - Bereich Stadt und Dorf Wehlen 035971 56775
    oder 0175 1672878
  - Bereich Pötzscha 035021 60046
    oder 0170 2786755
- Polizei 110
- Feuerwehr und Rettungsdienst 112
- **IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen) 0351 501210**
- Polizeirevier Pirna 03501 51 92 24
- Giftnotrufnummer 0361 730730
- Tierärztliche Klinik 035973 2830
  Notrufbereitschaft mit telefonischer Voranmeldung
- kostenfreies Servicetelefon Enso 0800 6686868
- ENSO Energie Sachsen Ost AG 0800 6686868
- ENSO Gasstörung 0351 50178880
- ENSO Stromstörung 0351 50178881
- Störungsrufnummer Zweckverband Wasserversorgung (für OT Pötzscha) **035023 51610**

Erreichbarkeit der Bürgerpolizistin

Ab sofort ist Frau Marika Lindner, Polizeihauptmeisterin, unsere neue Bürgerpolizistin.
Sie ist erreichbar unter 03501 519-274 bzw. 0174 3050460 und per Mail über marika.lindner@polizei.sachsen.de.
In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501 519-224 oder den Notruf 110.

Wichtige Rufnummern

Ärzte

Dr. Klein
Kastanienweg 2
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91223

Dipl.-Med. Herbst
Hauptstraße 86
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91222

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Frank Neubert
Susanne Neubert
Fabrikstraße 9 a
01847 Lohmen
Tel. 03501/588200

Facharzt Großer
Am Amselgrund 39
01848 Rathewalde
Tel. 035975/81207

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Kerstin Gräfe
Dr. med. Thomas Heißner
Schloß Lohmen 2
01847 Lohmen
Tel. 03501/588166

Kinderärztin
Dipl. -Med. Ines Punde
Basteistraße 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588554

Zahnärzte

Dr. Haupt
Basteistraße. 19
01847 Lohmen
Tel. 03501/588066

Smile Health GmbH
Pirnaer Straße 105
01829 Stadt Wehlen
Tel.: 035024/795915

Dr. med. dent Jana Böhmer
R.-Breitscheid-Straße 9
01833 Stolpen
Tel. 035973/36435

Dr. Boden
Kastanienweg 5
01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/90352

Dr. Heinelt
Schillerstaße. 37
01796 Pirna
Tel. 03501/527327

Dr. Ebert
Schillerstraße 30
01796 Pirna
Tel. 03501/523523

Dr. Frahnert
Lohmener Straße 10
01796 Pirna
Tel. 03501/523738

Dr. Lehnung
Goethestraße 2
01844 Neustadt
Tel. 03596/502220

Tierärzte

Dr. Carina Schirm
Fabrikstraße 8
01847 Lohmen
Tel. 03501/571400

Apothekendienst Pirna Dezember 2023

Dezember

1	Fr.	Apotheke Sonnenstein
2	**Sa.**	Rathaus Apotheke
3	**So.**	Adler Apotheke Pirna
4	Mo.	Schwanen Apotheke
5	Di.	Lilien Apotheke
6	Mi.	Pluspunkt Apotheke
7	Do.	Lilienstein Apotheke
8	Fr.	Stadt Apotheke
9	**Sa.**	Stadt Apotheke
10	**So.**	Adler Apotheke B.Sch.
11	Mo.	Adler Apotheke B.Sch.
12	Di.	Apotheke Dohna
13	Mi.	Apotheke im Real
14	Do.	Hirsch Apotheke
15	Fr.	Schubert Apotheke
16	**Sa.**	Goethe Apotheke
17	**So.**	Marien Apotheke
18	Mo.	Pharmonie Apotheke
19	Di.	Apotheke Sonnenstein
20	Mi.	Rathaus Apotheke
21	Do.	Adler Apotheke Pirna
22	Fr.	Schwanen Apotheke
23	**Sa.**	Lilien Apotheke
24	**So.**	Apotheke im Real
25	**Mo.**	**Lilienstein Apotheke**
26	**Di.**	**Scheele Apotheke**
27	Mi.	Scheele Apotheke
28	Do.	Bastei Apotheke
29	Fr.	Bastei Apotheke
30	**Sa.**	Apotheke Dohna
31	**So.**	Pluspunkt Apotheke

Apotheke	**Anschrift**	**Telefon**
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau Dresdner Str. 2	035022 42508
Adler Apotheke Pirna	01796 Pirna Rottwerndorfer Str. 9	03501 781525
Apotheke Dohna	01809 Dohna Pestalozzistr. 22	03529 574207
Apotheke im Real	01809 Heidenau Hauptstr. 3	03529 518215
Apotheke Sonnenstein	01796 Pirna Struppener Str. 12	03501 773029
Bastei Apotheke	01847 Lohmen Basteistr. 19	03501 588630
Goethe Apotheke	01809 Heidenau Siegfried-Rädel-Str. 6	03529 518292

Hirsch Apotheke	01809 Heidenau Ernst-Thälmann-Str. 1	03529 512250
Lilien Apotheke	01796 Pirna Am Felsenkeller 1 A	03501 7929300
Lilienstein Apotheke	01796 Pirna Straße der Jugend 4	03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggiesshübel Sebastian-Kneipp-Platz 5	035023 66710
Pharmonie Apotheke	01796 Pirna Lohmener Str. 12 C	03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna Bahnhofstr. 2	03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna Hauptstr. 19 B	03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna Breite Str. 24	03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau Franz-Schubert-Str. 14	03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna Schillerstr. 28 A	03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein Pirnaer Str. 8	035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter www.aponet.de
per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Monat Dezember

02./03.12.23	ZÄ Uhlmann, Hertigswalde 16, 01833 Sebnitz Tel.: 035971 53077
09./10.12.23	Dr. Franke, Rosengasse 3, 01844 Neustadt Tel.: 03596 602096
16./17.12.23	Dr. Wenzel, An der Mühle 4, 01833 Dürrröhrsdorf Tel.: 035026 91290
23.12.2023	Dr. Hommel, Schützenstr. 2, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 52127
24.12.2023	DS Pflug M.Sc, Schützenstr. 2, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 52127
25.12.2023	DS Diener, Baudenweg1, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 801515
26.12.2023	Dr. Ziegenbalg, Am Markt 3, 01833 Dürrröhrsdorf Tel.: 035026 91416
27.12.2023	Dr. Hantzsche, Götzinger Str. 8, 01855 Sebnitz Tel.: 035971 531
28.12.2023	Dr. Boden, Kastanienweg 5, 01833 Dürrröhrsdorf Tel.: 035026 90352
29.12.2023	Dr. Böhmer, Rudolf-Breitscheid-Str. 9, 01833 Stolpen Tel.: 035973 26435
30./31.12.23	Dr. Lehnung, Goethestr. 2, 01844 Neustadt Tel.: 03596 502220
01.01.2024	DS Hölzel, August-Bebel-Str. 30, 01844 Neustadt Tel.: 03596 501894

Klein- und Großtiernotdienst Region Pirna und Sebnitz

Rufbereitschaft – Monat Dezember

Kleintiernotdienst

24.11. - 01.12.	Dr. Schönfeld, Berggießhübel	035023 51169 & 015222652653
01.12. - 08.12.	Dr. Nestler, Dohna	0176 43827448
08.12. - 15.12.	Dr. Modrakowski, Söbrigen	0176 24706861
15.12. - 22.12.	Dr. Düring, Stolpen	035973/2830
22.12. - 25.12.	Dr. Kühnel, Pirna	03501 528640 & 035025 51191
25.12. - 26.12.	Dr. Nachtigall, Heidenau	03529 519422 & 03529 511508
26.12. - 27.12.	Dr. Nestler, Dohna	0176 43827448
27.12. - 29.12.	Dr. Rickmeyer, Biensdorf	0160 97971947
29.12. - 05.01.	Dr. Düring, Stolpen	035973 2830

Großtiernotdienst Bereich Sebnitz

24.11. - 05.01.2024 Dr. Carina Schirm

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Niederschrift der 44. öffentlichen Ratssitzung erfolgt gleichzeitig (vom 24.11. bis 04.12.203) als Aushang an den Verkündungstafeln.
Da die 45. Stadtratssitzung nach Redaktionsschluss stattfindet, erfolgt die Bekanntmachung der Niederschrift in Ausgabe 12 der Wehlener Rundschau sowie zeitgleich an den Verkündungstafeln.
Die 46. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen findet planmäßig am 12. Dezember 2023 statt.
Die konkrete Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Bekanntmachungen.
Änderungen aus aktuellem Anlass vorbehalten.

Präzisierung der Niederschrift zur 43. Ratssitzung vom 22.08.2023

(Wehlener Rundschau Nr. 9/2023, Rubrik „Bekanntmachungen“, Seite 4)
Im TOP 4 – Informationen/Fragemöglichkeiten – erläutert Bürgermeister Mathe die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen privater Eigentümer. Hierzu verweist die Kämmerei auf folgende Präzisierung:
Die mögliche anteilige Grundsteuerbefreiung ist grundsätzlich nur auf Antrag beim Finanzamt möglich!

Niederschrift der 44. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen

Dienstag, 17.10.2023, 19.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Stadt Wehlen, Lohmener Str. 3a

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Mathe begrüßt, neben den Stadträten, seitens der Gemeindeverwaltung Lohmen Frau Ujhelyi, Kämmerei, Frau Hofmann, Hauptamt und Herrn Dr. Händel, Bauamt sowie eine Vertreterin des Elternrates der Grundschule.
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 4 Stadträten und dem Bürgermeister mit 5 von 9 Stimmen gegeben (Stadträtin Kunzendorf sowie die Stadträte Flössel, Fröde und Fuhrmann fehlen entschuldigt.
Die Tagesordnung wird bestätigt, wie bekannt gegeben.

2. Protokollkontrolle der 43. öffentlichen Ratssitzung vom 22.08.2023

Beschluss 411-44/2023 (5 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt den Inhalt der Niederschrift zur 43. öffentlichen Sitzung vom 22.08.2023 mit folgender Präzisierung im TOP 4: Bei öffentlicher Widmung von Straßen und Wegen können Eigentümer eine anteilige Grundsteuerbefreiung beantragen**. Diese Antragstellung erfolgt ausschließlich beim Finanzamt.** (Hinweis der Kämmerei)

3. Information zum nichtöffentlichen Teil der 43.Sitzung
Gegenstand der Beratung waren Informationen zur perspektivischen Entwicklung der Touristinformation sowie zum Haushaltsplanentwurf.

4. Informationen/Fragemöglichkeit
- 18.11.23: Reißigverkauf der Jugendfeuerwehr
- 17.12.23: Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz SW
- Besuch Partnergemeinde Wehlen/Mosel 2025 (i.V.m. 100-Jahrfeier Pflanzengarten)
- DRK-Kita „Elbkinderand“: zum 01.01.2024 erneuter Leitungswechsel (neu - Frau Fiedler)
- Grundschule: Probealarm ergab einige Mängel (Auswertung und Veranlassung Behebung durch BA)
- touristische Homepage: Freigabe des Heimat- und Tourismusvereins zur freien Gestaltung der TI-Seite, integriert in Internetauftritt der Stadt
- Anfragen der Schulsprecherin zu verfügbaren Haushaltsmitteln noch 2023 für Anschaffung von Tischen und Bestuhlung (nach zwingend weiterer Bereitstellung von 15 T€ für Maßnahmen des Digitalpaktes stehen noch ca. 6 T€ für Anschaffungen (z. B. Möbel) zur Verfügung.

Die Mittelbereitstellung für 2024 ist Gegenstand der Haushaltsplanung und deren Genehmigung.
Die Raumschutzplanung (Schallschutz Speiseraum) soll durch den Förderverein ermöglicht werden;
Kooperationsangebot des Bauamtes zur Vermittlung entsprechender Fachfirma (ggf. finanziert als Spende des Fördervereins).

5. Finanzangelegenheiten

5.1 Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung
Seit dem 01.01.2014 gilt für das Bundesland Sachsen eine neue gesetzliche Regelung über die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden. Laut § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Sächsischen Gemeindeordnung obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich des Bürgermeisters sowie den Abgeordneten. Über die Annahme und Vermittlung - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - muss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Erst nach der verbindlichen Annahmeerklärung durch den Stadtrat kann dem Spender eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
Die aktuelle Übersicht der Spendeneingänge liegt vor.

Beschluss 417-44/2023 (5 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, entsprechend vorliegender Übersicht, die Annahme der Spenden unter lfd. Nummer 22 bis 33 über 2.442,29 EUR.

5.2 Haushaltsatzungen und Doppelhaushaltsplan 2023 und 2024

5.2.1 Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen
Der Stadtrat berät und beschließt nach § 76 Absatz 1 SächsGemO in öffentlicher Sitzung über fristgemäße Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan.

Beschluss 415-44/2023 (5 Ja-Stimmen)

Die Auslegung erfolgte vom 26.09.2023 bis 05.10.2023.
Einwendungen konnten erfolgen vom 26.09.2023 bis einschließlich 16.10.2023.
Es liegt eine Einwendung von Frau Sonja Boyn und Herrn Ullrich Boyn vom 16.10.2023 bzgl. eines Antrages zur Aufnahme von finanziellen Mitteln für die Instandsetzung des Querweges in Dorf Wehlen vor.
Der Stadtrat bestätigt die folgende Stellungnahme des Bauamtes:
Die aktuelle Haushaltsplanung sieht für den Querweg in Dorf Wehlen keine umfangreiche Instandsetzung oder einen grundhaften Ausbau vor. Schäden an der Befahrbarkeit des Querweges werden durch die Stadt Wehlen bzw. die Gemeindeverwaltung Lohmen ausgebessert.
Weitere Planungen für einen umfangreichen Ausbau werden aufgrund von den entstehenden Kosten, den dafür notwendigen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (aufgrund Lage im Landschaftsschutzgebiet) und der fehlenden Zustimmung der anliegenden Grundstückseigentümer für Teile der Straße und zugehörige bauliche Strukturen, welche auch über das notwendige Regenrückhaltebecken hinausgehen, verworfen.

5.2.2 Beratung und Beschlussfassung zu Haushaltsatzungen /Doppelhaushaltsplan
Frau Ujhelyi erläutert die äußerst angespannte Finanzsituation und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Erstellung des aktuellen Doppelhaushaltsplanes. Die Diskrepanz zwischen stark steigenden Ausgaben (Personalkosten, Energiekosten, Aufwendungen für Dienstleistungen und Material) resultierend aus Tarifänderungen, Mindestlohnerhöhung und insbesondere der Energiekrise und den gleichzeitig nicht adäquat steigenden Zuweisungen nach dem Finanzausgleichgesetz kann trotz der Ausschöpfung aller Einsparpotentiale nicht langfristig kompensiert werden. In den Jahren 2023 und 2024 muss die Stadt Wehlen auf ihre Liquiditätsreserven zurückgreifen.
Die mittelfristige Finanzplanung weist eine weitere Zuspitzung der Finanzsituation aus.
Gemäß § 74 i.V.m. § 75 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist die Stadt Wehlen verpflichtet für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan zu erlassen.
Nach § 76 Absatz 2 SächsGemO ist vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung über die Haushaltssatzung zu beraten und zu beschließen.
Der Haushaltsplan ist gem. § 76 SächsGemO Bestandteil der Haushaltssatzung.
Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzungen einschließlich Doppelhaushaltsplan und Anlagen erfolgte im Zeitraum vom 26.09.2023 bis 05.10.2023.
Es erfolgten keine Einsichtnahmen. Es wurde **eine** Einwendung erhoben.
Seitens der Verwaltung wurden folgende Änderungen benannt und in den Entwurf aufgenommen:
1. Die Aufnahme der Maßnahme 419 (Straßen KSTB-B) für die Folgejahre ab 2024 bis 2028 mit jährlich 45.600 EUR Einzahlungen und Auszahlungen.
2. Die Aufnahme der Maßnahme 456 (Burg- Turm) im Jahr 2024 mit 364.000 EUR Einzahlungen und Auszahlungen.
3. In der Maßnahme 65 (Liegenschaften-Wohngebäude) erfolgt eine Verschiebung der Finanzmittel innerhalb der gelisteten Vorhaben. Tausch der Vorhaben Markt 5 in 2023 mit Pirnaer Straße 154 in 2025 in Höhe von 15.000 EUR (Maßnahmeplan).

Beschluss 416-44/2023 (5 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt die Haushaltssatzungen der Stadt Wehlen für die Jahre 2023 und 2024 einschließlich des Doppelhaushaltsplanes und dessen Anlagen.

6. Liegenschaftsangelegenheiten

6.1 Entscheidungen über Vorkaufsrechte
Bürgermeister Mathe informiert über die Vorlage von 4 Notarurkunden. Die Prüfung der Verwaltung ergab, dass keine gesetzlichen Vorkaufsrechte für die Stadt Wehlen bestehen.

7. Hauptamtsangelegenheiten

7.1 Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlhelfer)
Die Überarbeitung der Satzung erfolgt zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements der Wahlhelfer.

Beschluss 414-44/2023 (5 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden zuzustimmen.

Die Satzung wird als Anlage beigefügt und ist Beschlussbestandteil.

8. Bauangelegenheiten

8.1 Informationen
- Widerspruch zu Vorbescheid Doppel-Carport Hofewiese 6 eingeleitet (zwischenzeitliche Rücknahme erfolgt)
- Erteilung naturschutzrechtlicher Befreiung für Baumaßnahme Brücken Wehlener Grund
- Baubeginn Sonnenschutz im Freibad
- positiver Bauvorbescheid für Maßnahme „Fährhaus Zeichen“
- Hausberg: Entwurfsplanung noch 2023/24 (10 T€ verfügbar); Versuch Förderung zur Realisierung 2025

8.2 Kommunale Baumaßnahmen/Vorhaben

8.2.1 Vergabe Gewässerinstandsetzung am „Wilkebach“ in 01829 Stadt Wehlen

Die Auftragserteilung ist notwendig, um den Auflagen der Gewässerunterhaltung nachzukommen und gerecht zu werden, bzw. Schäden an umliegenden und angrenzenden Grundstücken durch Hochwasser entgegen zu wirken.

Beschluss 412-44/2023 (5 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 15.09.2023 zur Gewässerunterhaltung am Wilkebach umzusetzen. Der Leistungsinhalt wird nach vorliegendem Angebot erbracht. Beauftragt ist die Firma Grünwerk-Welde zum Angebotspreis von 9.687,79 EUR Brutto.

8.2.2 Teilnahme Landkreisprojekt Gigabitausbau „Dunkelgraue Flecken“

Die weitere geförderte Breitbanderschließung nach er Gigabitrichtlinie 2.0 des Bundes soll für die Stadt Stadt Wehlen im Rahmen des Landkreisprojektes realisiert werden. Dazu wird die Landkreisverwaltung als erste Schritte den Branchenkatalog mit den interessierten Telekommunikationsunternehmen führen und das notwendige Markerkundungsverfahren einleiten.

Beschluss 413-44/2023 (5 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, die Aufgabe des geförderten Gigabitausbaus sogenannter „Dunkelgrauer Flecken“ (Internetversorgung weniger als 200 Mbit/s symmetrisch oder 500 Mbit/s im Download) auf die Landkreisverwaltung zu übertragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

8.3 Bauanträge/Bauanfragen

- keine -

8.4 Bauleitplanung von Nachbargemeinden und Planungen übergeordneter Behörden

- keine -

9. Sonstiges
- Touristinformation: Überlegung zu leichter Reduzierung der Öffnungszeiten (Entwurf Mitarbeiter, dann Diskussion im Stadtrat)
- aktuelle Kleinkriminalität: Anträge von Anwohnern zur Verlängerung bzw. nachts durchgehender Straßenbeleuchtung für mehr Sicherheit (wegen Nichtfinanzierbarkeit leider nicht umsetzbar).

Stadt Wehlen, 26.10.2023

Stützer *Mathe*
Schriftführerin *Bürgermeister*

Satzung

über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlhelfer) der Stadt Stadt Wehlen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Wehlen am 17.10.2023 mit Beschluss-Nr.: 414-44/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen (Erfrischungsgelder) für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden und Abstimmungen:
a) Europawahlen,
b) Bundestagswahlen,
c) Landtagswahlen,
d) Kommunalwahlen (Kreistags- und Gemeinderatswahlen sowie Landrats- und Bürgermeisterwahlen)
e) Volksentscheiden und
f) Bürgerentscheiden.
(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände- bzw. Stimmbezirksvorstände der Stadt sowie für alle zum Einsatz kommende ehrenamtliche Personen.

§ 2
Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung in folgender Höhe:

a)	Vorsteher	50,00 Euro
b)	Stellvertreter	40,00 Euro
c)	Schriftführer	35,00 Euro
d)	Beisitzer	30,00 Euro
e)	zusätzliche Auszähler	15,00 Euro.

Bei Kommunalwahlen (außer Bürgermeister- und Landratswahlen) und der zeitgleich stattfindenden Europawahl erhöht sich die Entschädigung um 15,00 Euro pro Mitglied.
(3) Sind nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten (Erfrischungsgeld), werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.
(4) Auf Antrag können neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 2 Fahrt- und Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes gezahlt werden, wenn durch die jeweils zur Anwendung kommende Wahlordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 3
Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Für die Wahlhelferorganisation und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung ist im Rahmen des jeweils zur Anwendung kommenden Wahlgesetzes die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Wahlhelfers (z. B. Vor- und Nachname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse(n))
- Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes
- ausgeübte Funktion(en).

(2) Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.
(3) Sofern der Betroffene einer Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht widerspricht, können diese auch

für zukünftige Wahlen gespeichert und verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruches werden die Daten nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl gelöscht.
(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wehlen, den 07.11.2023

Thomas Mathe
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lohmen

über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (Gruppenauskünfte vor Wahlen, Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen, Auskünfte an Adressbuchverlage) für das Jahr 2024

1) Gruppenauskunft vor Wahlen
Die Meldebehörde darf nach & 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, Sterbedaten) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2) Alters- und Ehejubiläen
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3) Adressbuchauskunft
Nach § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
Auskünfte zu 1) bis 3) werden durch die Meldebehörde nicht erteilt, soweit der Betroffene der Veröffentlichung seiner Daten widerspricht. Der Widerspruch kann gebührenfrei bei der zuständigen Meldebehörde eingelegt werden. Bereits in den vergangenen Jahren eingereichte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Infos aus Stadtverwaltung und Fachämtern

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

Dienstag:	**09:00 Uhr - 12:00 Uhr**
	und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag:	**09:00 Uhr - 12:00 Uhr**
	und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag:	**09:00 Uhr - 12:00 Uhr**

Am Donnerstag, dem 7. Dezember, ist das Gemeindeamt Lohmen nur bis 12:00 Uhr geöffnet.

Terminvereinbarung Gemeindeverwaltung

Damit wir Ihre Anliegen in der gesamten Gemeindeverwaltung mit der notwendigen Sorgfalt bearbeiten können, bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung unter Angabe des Sachgrundes. Ohne einen Termin können wir nicht gewährleisten, dass jedes Anliegen sofort bearbeitet werden kann.
Die Ansprechpartner und Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Übersicht.
Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis.

Silke Großmann
Bürgermeisterin

IMPRESSUM

„Wehlener Rundschau“
Das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen/Sächsische Schweiz erscheint monatlich
- **Herausgeber:** Stadt Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Wehlen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Stadtverwaltung Stadt Wehlen

Termine Basteianzeiger/ Wehlener Rundschau 2024

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinung
Januar	Montag, 15.01.2024	26.01.2024
Februar	Mittwoch, 07.02.2024	23.02.2024
März	Freitag, 15.03.2024	28.03.2024
April	Montag, 15.04.2024	26.04.2024
Mai	Freitag, 17.05.2024	31.05.2024
Juni	Montag, 17.06.2024	28.06.2024
Juli	Montag, 15.07.2024	26.07.2024
August	Montag, 19.08.2024	30.08.2024
September	Montag, 16.09.2024	27.09.2024
Oktober	Montag, 14.10.2024	25.10.2024
November	Freitag, 15.11.2024	29.11.2024
Dezember	Freitag, 06.12.2024	20.12.2024

Bitte verwenden Sie keine Abbildungen, Fotos, Gedichte, Zitate aus dem Internet in Ihren Beiträgen (Urheberrecht).

Wenn Abbildungen etc. gewünscht werden, dann bitte kurz vermerken.
Fotos können in das Word Dokument eingebunden werden.
Halten Sie sich auch an die vorgegebenen Redaktionsschlusstermine.
Später eingereichte Texte können nicht mehr nachgesendet werden.

Kämmerei

Immobilienangebote

Interessenten erteilen wir gern nähere Auskünfte.
Vereinbaren Sie mit uns Termine zur Besichtigung der Wohnungen, Pacht- und Verkaufsobjekte.
Weiterhin übersenden wir Ihnen auch die Wertermittlungsgutachten.
Nadine Leube, Sachbearbeiterin 03501 581034
Gemeindeamt Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen
Email: kaemmerei@lohmen-sachsen.de
Bitte beachten Sie, dass zum Kaufgebot aller ausgeschriebenen Grundstücke die mit dem Verkauf verbundenen Kosten, ggf. die Vermessungskosten sowie die Kosten für die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens hinzukommen.

Wohnungen/Gewerberäume (Vermietung)

2-Raum-Wohnung	**35 m²**	**EG links**	**Stadt Wehlen**	**ab sofort**
Heizung, Bad/Dusche	**Pirnaer Str. 117**			

Gewerbeobjekte

Öffentliche Ausschreibung für die Bewirtschaftung der Gaststätte „Daubemühle“ in Lohmen
Die Gemeinde Lohmen sucht für die Gaststätte **„Daubemühle“** einen neuen Betreiber.
Die Ausflugsgaststätte liegt am Eingang des romantischen Liebethaler Grundes. Die Gaststätte mit Küche und Nebenräumen befindet sich im Gebäude des Wasserkraftwerkes „Daubemühle“. Ebenfalls zum Pachtobjekt gehört eine Freifläche.
Außerdem besteht die Möglichkeit im Objekt eine Wohnung ca. 75 m² anzumieten.
Räumlichkeiten Gaststätte:

Speiseraum/Gaststätte	ca. 105 m²
Gang/Toiletten	ca. 30 m²
Küche/Nebenräume	ca. 55 m²
Freifläche	

Baugrundstücke/Bebaute Grundstücke

Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in Lohmen
Bebauungsplan, Flächengrößen individuell
Keine Wohnbebauung möglich!!

Hauptamt/Ordnungsamt

Parkverordnung für die Stadt Wehlen mit den Ortsteilen Stadt Wehlen, Dorf Wehlen, Pötzscha und Zeichen

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Wehlen in seiner Sitzung am 30. Mai 2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Parkflächen

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wehlen werden Gebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 2
Bewohnerparkausweis als Jahresparkkarte

(1) Die Bewohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Stadt Wehlen können einen Bewohnerparkausweis beantragen. Dieser berechtigt dazu, das jeweilige Fahrzeug auf den gekennzeichneten Bewohnerparkflächen sowie auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen abzustellen.
(2) Jeder Einwohner kann jeweils nur für ein Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Der Bewohnerparkausweis ist fahrzeuggebunden und nur gültig unter Angabe eine KFZ-Kennzeichens.
(3) Der Bewohnerparkausweis kann während der Sprechzeiten des Bürgerbüros persönlich oder per E-Mail unter Vorlage des Personaldokumentes und der Fahrzeugpapiere beantragt werden. Außerdem ist ein entsprechendes Bedürfnis zu begründen, also ein Nachweis zu erbringen, dass auf dem eigenen Grundstück oder in der näheren Umgebung dessen, keine alternative Parkmöglichkeit besteht.
(4) Der Bewohnerparkausweis kann nur für PKW bis 3,0 t zulässiges Gesamtgewicht beantragt werden.

§ 3
Kurzparker-Karte als Jahresparkkarte

(1) Die Kurzparker-Karte berechtigt zum Parken auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen der Stadt Stadt Wehlen. Die Parkdauer je Parkvorgang beschränkt sich dabei auf 1 h und von Mo. – Fr. Die Auslage einer Parkuhr ist notwendig, dies wird auf der Parkkarte vermerkt.
(2) Beschränkungen hinsichtlich des Antragsberechtigten Personenkreises bestehen dabei nicht. Pro Person kann nur für ein Fahrzeug eine Kurzparker-Karte beantragt werden. Die Kurzparker-Karte ist fahrzeuggebunden und nur gültig unter Angabe eine KFZ-Kennzeichens.
(3) Die Kurzparker-Karte kann während der Sprechzeiten des Bürgerbüros persönlich oder per E-Mail unter Vorlage des Personaldokumentes und der Fahrzeugpapiere beantragt werden.

§ 4
Sonder-Parkkarte als Jahresparkkarte

(1) Personen mit Zweitwohnsitz in Stadt Wehlen sowie Gewerbetreibende und Arbeitnehmer in Stadt Wehlen, außerdem

Kleingartennutzer in der Ortslage Pötzscha sowie Erholungsgartenbesitzer in Stadt Wehlen können eine Sonder-Parkkarte beantragen. Die Sonder-Parkkarte berechtigt zum Parken auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen der Stadt Stadt Wehlen.
(2) Die Sonder-Parkkarte ist fahrzeuggebunden und nur gültig unter Angabe eines KFZ-Kennzeichens. Bei der Beantragung muss eine Kopie des Personalausweises und des Fahrzeugscheins mit eingereicht werden.
(3) Die Sonder-Parkkarte kann während der Sprechzeiten des Bürgerbüros persönlich oder per E-Mail unter Vorlage des Personaldokumentes und der Fahrzeugpapiere beantragt werden. Die Sonder-Parkkarte kann nur für PKW bis 3,0 t zulässiges Gesamtgewicht beantragt werden.

§ 5
Gästeparkkarte als Tagesparkkarte

(1) Übernachtungsgäste, welche der Gästetaxe-Satzung der Stadt Stadt Wehlen unterliegen, können Gästeparkkarten erwerben.
(2) Diese können sowohl vom Beherbergungsbetrieb im Voraus als auch vom Gast selbst während der Öffnungszeiten in der Touristeninformation Stadt Wehlen erworben werden. Die Bezahlung erfolgt vor Ort in bar oder über vorhandene elektronische Zahlungsmittel.
(3) Die Gäste-Parkkarte berechtigt zum Parken auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen der Stadt Stadt Wehlen. Die Parkscheine mit fortlaufender Nummer erhalten Ihre Gültigkeit erst mit Eintragung des aktuellen Datums und eines amtlichen Kennzeichens.

§ 6
Zahlung und Kündigung

(1) Sowohl der Bewohnerparkausweis als auch die Kurzparker-Karte werden ab dem Jahr 2024 nur noch einmalig als Abo beantragt und gelten dann bis zur Kündigung.
(2) Die Kündigung ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss drei Monate im Voraus erfolgen.
(3) Die Gebühr kann entweder per SEPA-Lastschrift-Mandat oder per Überweisung (unter Angabe der Parkkartennummer) entrichtet werden. Sobald die Gebühr entrichtet wurde, kann die neue Parkkarte im Rathaus abgeholt werden.
(4) Die Sonder-Parkkarte gilt jeweils für 1 Jahr von Beginn der Antragstellung an. Die Gebühr ist ausschließlich per Überweisung (unter Angabe der Parkkartennummer) zu entrichten. Sobald die Gebühr entrichtet wurde, kann die neue Parkkarte im Rathaus abgeholt werden.

§ 7
Höhe der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühren sowie der Parkkarten und -ausweise ist aus der Anlage 1 zu entnehmen. Änderungen der Anlage 1 werden in der Wehlener Rundschau gesondert veröffentlicht.
(2) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind in der Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung aufgeführt.

§ 8
Parkplatz Freibad Pötzscha

Gäste des Freibades erhalten eine Ermäßigung auf die Tageskarte von 4,00 EUR.
Der Parkplatz ist wie folgt zu kennzeichnen:

§ 9
Inkrafttreten

Die Parkverordnung der Stadt Wehlen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Beschlüsse zu Parkgebühren außer Kraft.

Stadt Wehlen, den 27.06.2023

Thomas Mathe
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen:
1) Gebührentabelle
2) Antrag auf Erteilung Parkausweis

Gebührentabelle

Bezeichnung	Ortsteil	Fahrzeug	Bewirtschaftungszeitraum	Gültigkeitszeitraum	Gebühr
P1 Saarstraße	Pötzscha	PKW bis 3,0 t	08:00 - 18:00	je angefangene halbe Stunde	1,00 €
P2 Dampfschiffstraße	Pötzscha	PKW bis 3,0 t	08:00 - 18:00	je angefangene halbe Stunde	1,00 €
P3 Freibad	Pötzscha	PKW bis 3,0 t	24 h	je angefangene Stunde	1,00 €
				Tageskarte	7,00 €
		PKW über 3,0 t	24 h	je angefangene Stunde	2,00 €
				Tageskarte	14,00 €
P4 Elbeparkplatz	Stadt Wehlen	PKW bis 3,0 t	08:00 - 18:00	je angefangene halbe Stunde	1,00 €
P5 Schöne Aussicht	Stadt Wehlen	PKW bis 3,0 t	24 h	je angefangene Stunde	1,00 €
				Tageskarte	7,00 €
		PKW über 3,0 t	24 h	je angefangene Stunde	2,00 €
				Tageskarte	14,00 €
P6 Vorwerkstraße	Dorf Wehlen	PKW bis 3,0 t	24 h	je angefangene Stunde	1,00 €
				Tageskarte	7,00 €
		PKW über 3,0 t	24 h	je angefangene Stunde	2,00 €
				Tageskarte	14,00 €
P7 Gemeindezentrum	Dorf Wehlen	PKW bis 3,0 t	08:00 - 20:00	je angefangene Stunde	1,00 €
				Tageskarte	7,00 €
Bewohnerparkausweis	Stadtgebiet	Bewohnerparkflächen und gebührenpflichtige Parkflächen		1 Kalenderjahr	52,00 €
Kurzparker-Karte	Stadtgebiet	gebührenpflichtige Parkflächen		1 Kalenderjahr	26,00 €
Sonder-Parkkarte	Stadtgebiet	gebührenpflichtige Parkflächen		1 Jahr	156,00 €
Gästeparkkarte	Stadtgebiet	gebührenpflichtige Parkflächen		1 Tag	5,00 €

Stadtverwaltung Stadt Wehlen
Markt 5
01829 Stadt Wehlen

Antrag auf Erteilung eines / einer

☐ Bewohner-Parkausweises gemäß §2 Parkordnung der Stadt Wehlen

☐ Kurzparker-Karte gemäß §3 Parkordnung der Stadt Wehlen

☐ Sonder-Parkkarte gemäß §4 Parkordnung der Stadt Wehlen

☐ Kalenderjahr

Personaldaten

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Fahrzeug

Amtl. Kennzeichen

zutreffendes ankreuzen

☐ Ich habe meinen Hauptwohnsitz in Stadt Wehlen und ich versichere keine geeignete Stellmöglichkeit auf eigenem Grundstück zu besitzen

☐ das zulässige Gesamtgewicht meines PKW beträgt nicht mehr als 3,0 t

Hinweise

Der Bewohnerparkausweis gilt auf allen gekennzeichneten Bewohnerparkplätzen während der angegebenen Zeiten und auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen der Stadt Wehlen.
Die Kurzparkerkarte und die Sonderparkkarte gelten nicht auf als Bewohnerparkplätze gekennzeichnete Flächen.
Die Parkordnung der Stadt Wehlen habe ich zur Kenntnis genommen, die Gebürenordnung ist mir bekannt.
Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Einziehung des Parkausweises zur Folge haben und als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können.
Parkausweis und Parkkarte sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit oben genannten Kennzeichen gültig.

Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller

Dem Antrag wird ☐ stattgegeben.

☐ widersprochen.

Begründung:

Datum, Stempel und Unterschrift

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Lohmen** in der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Stadt Wehlen (ca. 5.000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung eine/n

Sachbearbeiter Kämmerei (m/w/d)

Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben sind:

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Aufgaben der zentralen Geschäftsbuchhaltung wahrnehmen
- Aufgaben der Gemeinde als Steuerpflichtiger wahrnehmen
- Verwaltung und Veranlagung der gemeindlichen Realsteuern

Ihr Profil:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Finanzbuchhalter (m/w/d) oder Steuerfachangestellter (m/w/d))
- sehr gutes Verständnis für Zahlen und buchhalterische Zusammenhänge
- Theoretisches und praxisbezogenes buchhalterisches Wissen
- Kenntnisse und Erfahrungen des Haushalts- und Kassenrechtes
- Kenntnisse des Kommunalrechts und Allgemeinen Verwaltungsrechtes
- Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office Anwendungen und Fachanwendungen im Bereich Finanzen
- Eigenständige, verantwortungsbewusste und exakte Arbeitsweise
- Logisches und vorausschauendes Arbeiten
- Belastbarkeit, Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung
- Führerschein der Klasse B

Unser Angebot an Sie:

- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit
- Vergütung nach dem TVöD/VKA unter Berücksichtigung ihrer Berufserfahrung, Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung sowie eine Jahressonderzahlung
- Betriebliche Zusatzversorgung
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr, der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfreie Tage
- einen sicheren Arbeitsplatz bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- die Arbeit in einem sympathischen Team
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelungen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden ermöglichen die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Für Ihre Fragen wenden Sie sich bitte an Kerstin Ujhelyi, Kämmerin Telefon 03501 581030. Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 22. Dezember 2023** ausschließlich per E-Mail an

gemeindeamt@lohmen-sachsen.de.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Silke Großmann
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Lohmen in der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Stadt Wehlen (ca. 5.000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter Hauptamt/Ordnungsamt (m/w/d).

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Lohmen.

Touristinformation Lohmen & Stadt Wehlen

NACHWUCHSKONZERT: TAUSEND STERNE

Schülerinnen und Schüler der Musikschule Sächsische Schweiz

Ticketpreise: 20/15 Euro

(Vor)weihnachtliche Reise mit Liedern und Sätzen aus aller Welt

Schülerinnen und Schülern der Musikschule Sächsische Schweiz fühlt sich unser Festival seit vielen Jahren partnerschaftlich verbunden. Unser Publikum spendet für Instrumente unterschiedlicher Größe, welche die Einrichtung mit Sitz in Pirna zu Ausbildungszwecken anschaffen kann. Nicht in Geld abzubilden ist das, was zurückkommt: Die jungen Menschen beglücken das Publikum in Vorprogrammen unserer Konzerte, mehrmals im Jahr.
Diese Auftritte sind Sterne am Himmel unserer Zukunft. An diesem Abend vor dem 1. Advent sollen besonders viele leuchten – in einem stimmungsvollen Programm, das Musikschülerinnen und -schüler in verschiedenen Formationen ganz allein gestalten und damit die für viele schönste Zeit des Jahres einläuten. „Tausend Sterne“, dieses beliebte Weihnachtslied, soll in der festlichen Folge nicht fehlen.

Veranstaltungen in Lohmen & Stadt Wehlen

November / Dezember

26.11.	17:00	"Die Akte des R.B." - Ein Lesestück mit Musik	Lohmen, Dachbodengalerie Fam. Zille
01.12.2023	15:00	Weihnachtsmarkt der Grundschule Stadt Wehlen (siehe Aushänge)	Stadt Wehlen, Grundschule
06.-22.12.2023 / 27./28.29.12.	15:00-19:00	Advent im Miniaturpark - siehe Aushänge	Miniaturenpark Kleine Sächsische Schweiz
02.12.2023	16:00	Sandstein & Musik - Nachwuchskonzert Tausend Sterne	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche
02.12.2023	17:00	Duo „Wikja“ Stefan Johannsson & Linda Blixt	Lohmen, Dachbodengalerie Fam. Zille
02.12.2023	19:00	Eisbeinessen und Tanz mit der Band "Flächenbrand"	Lohmen, Feuerwehr
16.12.2023	ab 14:00	18. Lohmener Weihnachtsmarkt (siehe Programm)	Lohmen, Ortszentrum
	15:00	Lesung zur Weihnachtsgeschichte	Lohmen, Kirche
	18:00	The Gospel Passenger	Lohmen, Erbgericht
17.12.2023	ab 12:00	Wehlener Weihnacht	Stadt Wehlen, Markt
	15:00	Konzert Wehlener Gesangsverein	Stadt Wehlen, Radfahrerkirche
17.12.2023	17:00	Weihnachtsprogramm	Lohmen, Dachbodengalerie Fam. Zille

Bitte informieren Sie sich über die Veranstaltungen auf den Webseiten und in der App der Gemeinde Lohmen.

www.lohmen-sachsen.de
www.wehlen-online.de
www.stadt-wehlen.de

MEINE GEMEINDE APP jetzt kostenlos laden:

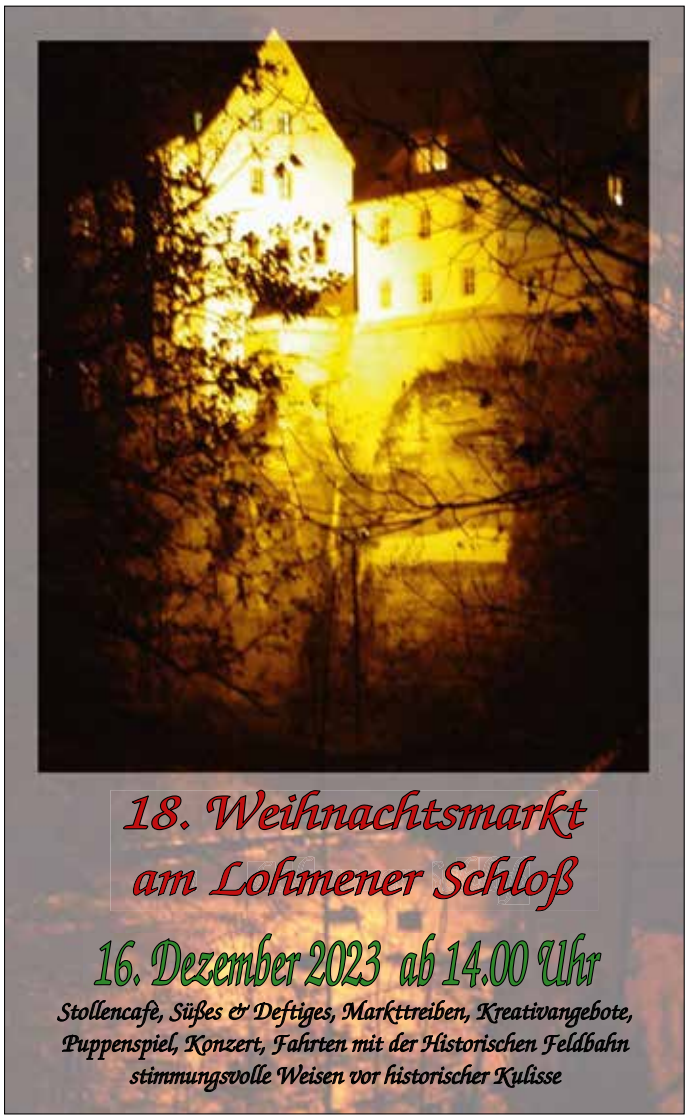

18. Weihnachtsmarkt rund um´s Lohmener Schloß

am 16. Dezember 2023, ab 14.00 Uhr

Stollencafè, Süßes & Deftiges, Markttreiben, Kreativangebote, Puppenspiel, Konzert, weihnachtliche Weisen vor historischer Kulisse

Auszug aus dem Weihnachtsprogramm

Parkdeck:

15:00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch die Bürgermeisterin und den Weihnachtsmann sowie Übergabe des Erlöses der durch die Jugendgruppe des HL6 versteigerten restaurierten „Simson“ als Spende für die Lohmener Kindereinrichtungen
Anschnitt des Lohmener Riesenstollens der Bäckerei Walter und Einladung ins Stollencafè

anschließend „Ein Teufel allein an Weihnachten“ | Ein Puppentheaterstück mit Hohnsteiner Kasperpuppen von und mit Nils & Bruno

16:00 Uhr Schlagersängerin Sophia Venus als die Schneekönigin mit den schönsten Weihnachtsliedern
musikalische Umrahmung des Weihnachtsmarktes durch Herrn Michael Kotte

Schloßhof, Kirche & Umgebung:

ab 14:00 Uhr Kulinarische Spezialitäten & Markttreiben sowie Fahrten mit der Historischen Feldbahn

15:00 Uhr „Da war kein Raum in der Herberge“: Eine szenische Lesung zur Weihnachtsgeschichte für große Kinder und Erwachsene| gesprochen, gespielt und gesungen von Puppenspieler Volkmar Funke (Kirche)
Eintritt: Erwachsene 5,00 € | Kinder frei

17:00 Uhr Musik im Advent mit dem Lohmener Posaunenchor vom Balkon des Schlosses

Gutshofflügel
Mehrzweckraum / Erdgeschoss:

ab 14:30 Uhr Stollencafè (Der Erlös kommt den Lohmener Hortkindern zu Gute.)

Praxis für Physiotherapie:

15:00 – 17:00 Uhr Weihnachtliches Basteln für Kinder

Erbgericht Lohmen | Saal:

18:00 Uhr Konzert des Dresdner Gospelchores „The Gospel Passengers“
Einlass: 17:30 Uhr
Eintritt: Erwachsene 17,50 € (VVK | Do. – So. im Erbgericht Lohmen)
19,50 € Abendkasse 6,- € Ermäßigung für Kinder

Wir füllen auch gern Ihre mitgebrachten Tassen und gewähren dafür einen kleinen Getränkebonus!

„Wehlener Weihnacht“

am Sonntag, den 17.12.2023 ab 12:00 Uhr auf dem Marktplatz

Am diesjährigen 3. Advent läuten wir erstmals die **‚Wehlener Weihnacht‘** ein und hoffen darauf, viele Einwohner und ihre Gäste ab 14:00 Uhr auf unserem malerischen Marktplatz begrüßen zu dürfen.
Neben den klassischen weihnachtlichen Genüssen wie Glühwein, Crepes, Zuckerwatte, Plätzchen und Bratwurst dürfen

sich die Besucher auf weitere Stände freuen. Hier werden Geschenke aus Holz, Papier, Keramik und Wolle angeboten, ebenso wie Honig, Backwaren sowie Fleisch- und Wurstwaren. Für unsere kleinen Gäste entsteht in der **Touristinformation** eine liebevoll gestaltete Bastelstraße. Ab **14:00 Uhr** laden wir unsere Senioren ins Café Welyn zu einer gemütlichen Kaffeerunde ein. Traditionell erklingt um **15:00 Uhr** in der Radfahrerkirche das festliche **Adventsliedersingen** mit der Chorgemeinschaft Dohna-Wehlen.
Um diesen Tag zu einem unvergesslichen Erlebnis zu gestalten, wird von den Feuerwehren ein **Pendelbus** eingerichtet. So haben die Besucher die Möglichkeit, nicht nur den Marktplatz und das Chorkonzert zu genießen, sondern auch den farbenfrohen Adventssonntag im **Miniaturenpark Dorf Wehlen** zu erleben.
Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse für einen Besuch unserer **Wehlener Weihnacht** wecken konnten. Es würde uns freuen, Sie in romantischer Stimmung mit Freunden, Nachbarn und Bekannten begrüßen zu dürfen.
… ja und man munkelt, dass sich auch an diesem Tag der Weihnachtsmann sehen lassen will!

Für Anregungen, Tipps und Ideen sind wir jederzeit dankbar!
Ihre Touristinformation Stadt Wehlen Tel. 035024 70414 oder touristinfo@stadt-wehlen.de

Schulen und Kitas

Oberschule Königstein

Pädagogischer Tag auf der Festung Königstein

Am 18.10.2024 führte der Weg der Lehrerinnen und Lehrer der Oberschule Königstein den Berg hinauf zur Festung Königstein. Hier stand im Rahmen eines Pädagogischen Tages eine Führung durch die Anlage und ihre zum Teil unterirdischen Räumlichkeiten an. Bei kaltem, windigen Wetter wurden einzelne Attraktionen besucht, die zukünftig stärker in das Schulleben und auch in das Unterrichtsgeschehen eingebunden werden sollen. So ging es z.B. um die lebendige Vermittlung von 800 Jahren Baugeschichte, die Art und Probleme der Wasserversorgung, aber auch kurz um die Flora und Fauna auf dem Festungsgelände.
Parallel dazu gab es eine Gesprächsrunde mit Herrn Dr. Thieme als „Festungskommandanten“ und Frau Dr. Pretzschner zu einer künftigen Kooperation beider Einrichtungen. Viele Anregungen und Ideen wurden ausgetauscht, die nun jeweils intern besprochen und geprüft werden müssen. Diese Zusammenarbeit soll an die Kooperation der Oberschule Königstein mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz anknüpfen, diese ergänzen und erweitern.
Wir, das Team der Oberschule Königstein, freuen uns auf die zukünftige gemeinsame Arbeit. Darüber hinaus bedanken wir uns an dieser Stelle auch noch einmal herzlich für den eindrucksvollen Nachmittag.

Ulrike Cizek
Schulleiterin

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 22. Dezember 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Montag, der 11. Dezember 2023

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 13. Dezember 2023, 9.00 Uhr

Hurra, wir haben ein E-Piano in der Wehlener Grundschule

Schon lange ersehnten sich die Musiklehrerinnen und Kinder der Friedrich-Märkel-Grundschule Stadt Wehlen ein neues Piano, weil das vorhandene Klavier „in die Jahre“ gekommen ist. Nun haben wir seit Mitte Oktober 2023 dieses wundervolle E-Piano, gekauft im Dresdner Piano Salon und heutigem C. Bechstein Zentrum Dresden, vermittelt durch Frau Katrin Tinz, unserer ehemaligen Elternsprecherin, und großzügig gesponsert von dem Förderverein Waldschule der Grundschule Stadt Wehlen e.V.
Allen Beteiligten möchten wir herzlich danken für dieses wundervolle Geschenk. Fast täglich wird es im Musikunterricht, in den Chorproben und bald auch bei Vorspielen genutzt und wir sind begeistert.

Herzliche Grüße

Silvia Renner
Musiklehrerin

Das Blechbläserensemble der Elblandphilharmonie in der Wehlener Kirche am 17.10.2023

Mitte Oktober erlebten die 2. und 3. Klassen der Wehlener Grundschule ein professionelles Konzert des Blechbläserensembles – Musiker der Elblandphilharmonie. Mit schmetternden Tönen erklangen Musiken aus verschiedenen Jahrhunderten und begeisterten Jung und Alt. Den Kindern wurden die Trompete, die Posaune, das Waldhorn und die Tuba näher vorgestellt, sie erkundeten mit den Musikern Gemeinsamkeiten und Unterschiede und erlebten den besonderen Klang. Die Musiker wurden mit großem Applaus verabschiedet. Ein herzliches Dankeschön dafür.
Dank des Sponsors - Fördervereins der Landesbühnen Sachsen und der Felsenbühne wurde diese Zeit möglich gemacht. Dafür sagen wir herzlich Dankeschön und hoffen auf viele weitere Konzerte in der Wehlener Kirche. Ebenso einen Dank an Frau Hayn, die uns dieses Konzerterlebnis in der Kirche ermöglichte.

S. Renner
Musiklehrerin

Der Schulchor der Friedrich-Märkel-Grundschule Stadt Wehlen beim Chorkonzert des 2. Chorsymposiums in der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Schulchorarbeit mit allen Beteiligten zusammenzubringen, ist und war das Ziel des 2. Chorsymposiums unter der Leitung von Olaf Katzer, Vertretungsprofessor für Chordirigieren an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Dabei ging es im Austausch nicht nur um Theorie und Wissenschaft, sondern auch um gemeinsames Musizieren. Der Schulchor der Friedrich-Märkel-Grundschule Stadt Wehlen wurde ausgewählt, gemeinsam mit einem anderen Dresdner Grundschulchor am Samstag, den 04.11.2023 zum abendlichen Chorkonzert unter der Leitung einiger Studenten der Hochschule aufzutreten. Mit vier Liedern unterschiedlichster Art begeisterten die Chorkinder den überfüllten Saal. Dank der Familien unserer Chorkinder erschall ein unglaublich tosender Applaus nach jedem Beitrag und war der Lohn für viele Stunden des Übens und Probens. Das werden wir nicht so schnell vergessen und spornt den Schulchor an, weiter fleißig zu proben.

i.V. S. Renner

Foto: S. Rahm

Historisches

Ein Dankeschön an die fleißigen Helfer in Pötzscha

Die Vereinsmitglieder B. Täubrich, J. Langer, A. Weiß und F. Thomas pflegen diesen Abschnitt seit Jahren. Ohne diesen Einsatz würde dieses ohnehin total verwilderte Privatgrundstück noch ganz anders aussehen. Die Gebäude Berghof I + II auf besagten Grundstücken stellen in Kürze wahrscheinlich die gleiche Bedrohung dar, wie das Objekt Bahnhotel bereits zuvor. Daher ist jeder Einsatz, der dies verhindern oder verzögern könnte, sehr lobenswert.
Es ist schon seit langer Zeit fast zur Selbstverständlichkeit geworden, dass Einwohner sowie auch Mitglieder des Geselligkeitsvereins „Lustige 7 Pötzscha e.V.“ unaufgefordert zum Gartengerät greifen und städtische Anlagen pflegen oder Dreckecken an privaten Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum beseitigen, die das Erscheinungsbild unserer Stadt enorm verschandeln. So wird z. B. der Straßenrand einschl. Stützmauer vor dem Berghof-Grundstück von Unkraut, Gestrüpp und kleinen Bäumen, die aus der Mauer wachsen, befreit.

W. Th.

Die Rosenrabatte am „Eingangstor“ der Stadt Wehlen

Sie pflegt und hegt die Anlage zur Freude der Einwohner und Gäste.

Die Rosenrabatte an der Uferpromenade, auf dem Fährweg in Pötzscha, sieht stets gepflegt aus. Viele Einheimische, Urlau-

ber und Tagesgäste nutzen das angenehme Flair zum Ausruhen und Entspannen. Dass dies so ist, hat die Stadt vielen Mitgliedern des Geselligkeitsvereins, besonders der Ur Pötzschaerin Helga Täubrich zu verdanken.
Warum schreibe ich oben „Ur Pötzschaerin“? Ich kenne keine in Pötzscha und der Stadt Wehlen wohnende Person mit einem Stammbaum (immer im gleichen Ort), der bis 1684 zurückgeht, das muss doch auch einmal erwähnt werden. Doch mit diesen Rekord- Angaben nicht genug. Die Generationswechsel in dieser Familie (Sippe) haben sich in den knapp 400 Jahren immer auf dem gleichen Grundstück abgespielt. So etwas kann man auch „Heimattreue“ nennen.

W. Th.

Der Beginn der Beherbergung von Reisenden im Städtlein Wehlen

Die Bewirtung und Beherbergung von Gästen ist ein uraltes Geschäft.
Der Beginn einer solchen Beherbergung ist in unserem Städtchen durch einen Reisebericht des Schriftstellers Christian Gottlob August Eberhard bekannt geworden. Er unternahm am 28. Mai 1797 von Dresden aus eine Reise in das „Meissner Hochland“ (so nannte man früher die Sächsische Schweiz). Sie fuhren mit der Kutsche zunächst bis Lohmen und übernachteten dort. Am nächsten Tag brachte der Kutscher die Herrschaften bis Uttewalde und setzte sie am Eingang zum Uttewalder Grund ab. Nachdem sie die Gründe bis auf den Marktplatz des Wehlstädtchens durchwandert hatten, nahmen sie Quartier beim „Schiffer Dietrich“ im Wehlstädtchen. Nach Äußerung der Reisenden waren die Zimmer gut und die Verpflegung wurde auf die Zimmer serviert. Damit ist der Nachweis erbracht, dass das heutige „Manufakturhotel“ wahrscheinlich die älteste Beherbergungsstätte von Stadt Wehlen ist. Dazu muss noch bemerkt werden, dass das erste offizielle Hotel der Welt, in London, im Jahr 1774 eröffnet wurde, also nur wenige Jahre vorher. Der Vedutenmaler Christian Rosenlecher malte 1724 eine Stadtansicht vom Wehlstädtchen. Auf diesem Bild war das Gebäude von „Schiffer Dietrich“ auch schon vorhanden. Ob der Besitzer aber damals schon Dietrich war und ob es schon eine Herberge war, konnte noch nicht ermittelt werden.

W. Th.

Wer kann Angaben machen?
Das Stadtarchiv hat seit vielen Jahren unten stehendes Foto im Bestand. Durch Recherche und Fotobeschreibung konnten die meisten Sänger identifiziert werden. Einige Personen fehlen aber noch in ihrer Bestimmung. In unserem Städtchen gibt es gewiss noch einige Familien, die in ihrem Bilderarchiv solche oder ähnliche Fotos haben und einen ihrer Vorfahren erkennen. Bitte helfen Sie dem Stadtarchiv bei der Suche nach den unbenannten Personen. Es ist doch so wertvoll, wenn wir unserer Nachwelt solche Informationen hinterlassen können.

W. Th.

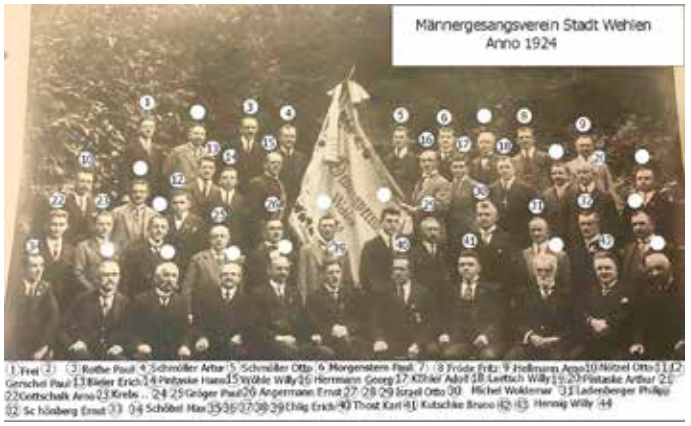

Geschichtsschreiber für die Festung Königstein gesucht

Seid ihr schon einmal aufmerksam um die Festung spaziert? Habt ihr beim Erobern des Fußweges den Felsen im Eingangsbereich genau beobachtet? Vielleicht ist euch dann eine dieser beiden Figuren aufgefallen:

Hier folgt der Aufruf unseres Kommandanten:

„Schreibt entweder 1 Gedicht oder 1 Geschichte zum Ritter ODER zum Pferd. Euer Werk darf nicht länger als 150 Wörter sein. Nach dem Ablauf eines Jahres wird je eine Dichtung zum Ritter und zum Pferd auserwählt.

Euer Lohn soll eine eigens für euch bemalte und mit den Zeilen eurer Kunst beschriebene Porzellanvase sein.

Gezeichnet der Kommandant der Festung Königstein“

Teilnahmebedingungen

Der Geschichtsschreiber-Wettbewerb läuft vom 17.08.2023 bis 17.08.2024

Sendet Euren Wettbewerbsbeitrag per E-Mail an: gewinnspiel@festung-koenigstein.de

Folgende Formate sind möglich:

- als Text in der E-Mail
- als PDF-Datei
- als Word-Doc

Selbstverständlich berücksichtigen wir auch Einsendungen per Post:

Festung Königstein gGmbH
Abteilung Bildung & Vermittlung
Festung Königstein 1

01824 Königstein

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna

Philippuskirchgemeinde Lohmen
Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.-Nr.: 03501 588032, FAX: 03501 571927
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de

Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein!

Sonntag, 26. November 2023
10:30 Uhr Gottesdienst mit Gedenken an Verstorbene in Dorf Wehlen
17:00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken an Verstorbene in Stadt Wehlen
Sonntag, 10. Dezember 2023
14:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in Dorf Wehlen
Sonntag, 17. Dezember 2023
15:00 Uhr Musikalische Andacht mit der Chorgemeinschaft Dohna/Wehlen in Stadt Wehlen
Sonntag, 24. Dezember 2023
15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Dorf Wehlen
17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Stadt Wehlen

Konzerte

Sandstein und Musik - Nachwuchskonzert
Tausend Sterne
mit Schülerinnen und Schülern der Musikschule Sächsische Schweiz
Samstag, 2. Dezember, um 16.00 Uhr in der Radfahrerkirche Stadt Wehlen
Eintritt: 20/15 €

„Da war kein Raum in der Herberge“
Veranstaltung mit dem Puppenspieler Volkmar Funke

Am **Samstag, dem 16.12.23, um 15.00 Uhr findet in der Lohmener Kirche** eine szenische Lesung zur Weihnachtsgeschichte von und mit Volkmar Funke statt.
Um eine Spende am Ausgang wird gebeten.

Geburtstage

„Jedes Alter hat sein Vergnügen, seinen Geist und seine Sitten.“ (Nicolas Boileau-Despréaux)

Herzlichen Glückwunsch an die Geburtstags-Jubilare im Dezember

OT Stadt Wehlen		
Frau Ilse Friedrich	13.12.2023	80 Jahre
Herr Christian Riedel	24.12.2023	70 Jahre
Frau Marlene Schönherr	25.12.2023	80 Jahre
Frau Petra Brune	30.12.2023	75 Jahre
OT Dorf Wehlen		
Frau Doris Fiedler	05.12.2023	70 Jahre
Frau Heidemarie Schwenke	09.12.202	80 Jahre
Frau Marianne Müller	14.12.2023	85 Jahre
Frau Christine Schmaler	24.12.2023	80 Jahre
OT Pötzscha		
Herr Steffen Thomas	15.12.2023	70 Jahre

Bürgermeister und Stadtrat der Stadt Wehlen gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gemischtes

Tierbestandsmeldung 2024

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter*innen,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.
Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:
- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2023 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2024 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.
Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.
Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2024 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2024 Ihren Beitragsbescheid.
Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.
Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Neuanmeldung *QR-Code Neuanmeldung*

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden
Tel.: +49 351 80608-30, **E-Mail:** beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Abfallkalender 2024

Der neue Abfallkalender präsentiert sich auch in 2024 in der praktischen Heftform. Gedruckt wird dieser wieder zeitgemäß ganz im Sinne der Ressourcenschonung auf recyceltem Papier. Die gedruckte Version des Abfallkalenders 2024 wird Anfang Dezember in bewährter Form bei den Ausgabestellen der Städte und Gemeinden, in der Verbandsgeschäftsstelle und auf allen Wertstoffhöfen des ZAOE zur Abholung bereitliegen. Eine aktualisierte Liste aller Ausgabestellen ist ab dem 1. Dezember auf www.zaoe.de einsehbar.
Wie gewohnt werden ab diesem Termin auch alle Entsorgungstermine für das kommende Jahr auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Diese lassen sich nach Eingabe des Wohnortes in einer Übersicht zusammenstellen und im Kalender des Smartphones integrieren. Mit persönlicher Erinnerungsfunktion wird kein Termin mehr verpasst. Auch die Termine der Weihnachtsbaum- und Schadstoffsammlung werden wie gewohnt mit Kartenansicht angezeigt.
Wer den Abfallkalender bereits als Internetkalender (iCal-Datei) abonniert hat, braucht nichts zu unternehmen. Die neuen Termine werden automatisch am 01.12. geladen.

Geschäftsstelle
Telefon: 0351 40404-50, E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de